

Zu einem rechtshistorisch bedeutsamen Passus in der altakkadischen Urkunde OAIC 10

Hans Neumann, Münster

Unter den im Jahre 1955 von I.J. Gelb veröffentlichten altakkadischen Texten des Field Museum of Natural History in Chicago, die aus der Dijāla-Region stammen,¹ befinden sich mehrere Urkunden, die Erklärungen bzw. Aussagen von Parteien vor Zeugen enthalten² und somit als Aussageprotokolle charakterisiert werden können. Als solche sind sie in den Kontext der altakkadischen Überlieferung von Urkunden über einzelne Prozeßhandlungen³ zu stellen.⁴ Bei den entsprechenden Aussageprotokollen aus der Dijāla-Region handelt es sich um die Texte OAIC 8–12, bei denen ein prozessualer Zusammenhang zwar nicht unmittelbar erkennbar ist, jedoch wohl angenommen werden kann,⁵ zumal auch die in den Texten aus altakkadischer Zeit protokollierten Aussagen⁶ „sowohl im gerichtlichen Beweisverfahren wie auch in vorprozessualen, respektive außergerichtlichen Verhandlungen anzusiedeln sein (dürften).“⁷

¹ Die genaue Herkunft der aus dem Antikenhandel stammenden Texte bleibt unklar; vgl. B.R. Foster, ZA 72 (1982) 7 („Diyala Uncertain“); ders., HANE/S V, 177. A. Westenholz, IncGr 82, 19 Anm. 4 plädiert dagegen für eine Herkunft aus Ešnunna; vgl. ähnlich auch G. Visicato, ASJ 19 (1997) 237 mit Anm. 16; ders., *The Power and the Writing. The Early Scribes of Mesopotamia*, Bethesda 2000, 215f. mit Anm. 496.

² Zur Terminologie und zu den altbabylonischen Beispielen vgl. E. Dombardi, FAOS 20,1, 198 mit Anm. 1124–1126.

³ Zum Terminus vgl. ebd. 166f.

⁴ Vgl. dazu demnächst ausführlich H. Neumann, *Rechtspraktiken und ihr sozialökonomischer Hintergrund in altakkadischer Zeit. Ein Beitrag zu Recht und Gesellschaft früher Territorialstaaten in Mesopotamien* (im Druck).

⁵ Vgl. etwa die Erwähnung eines ÉNSI in OAIC 11 I.Rd. Hinsichtlich der anzunehmenden Wertung der genannten OAIC-Urkunden als Dokumente des Prozeßrechts vgl. auch F.R. Kraus, JEOL 24 (1975–1976) 88, der von „Gerichtsurkunden“ spricht.

⁶ In den vorliegenden akkadischen Urkunden werden die vor Zeugen abgegebenen (unbeeideten) Erklärungen mit *enna* eingeleitet (vgl. OAIC 8, 8; 9, 13; 10, 5; 11, [6]; 12, [17]; vgl. auch I.J. Gelb, JNES 43 [1984] 266; zur Konstruktion vgl. F.R. Kraus, JEOL 24 [1975–1976] 88 sowie G. Deutscher, *Syntactic Change in Akkadian. The Evolution of Sentential Complementation*, Oxford 2000, 68–71), was mit na-bé-a im Sumerischen korrespondiert (vgl. BIN VIII 164 [= SR 85] Rs. 12' [Prozeßurkunde]; ITT IV 7001 [= MVN VI 1], 2 [Eidprotokoll]; MC 4, 52: 9 [Aussageprotokoll]).

⁷ So E. Dombardi, FAOS 20,1, 198 zu den altbabylonischen „Erklärungen der Parteien und deren Zeugen“.

Von den hier in Rede stehenden Urkunden soll nun der Text OAIC 10 näher interessieren, der eine an einen gewissen Kinūnu⁸ gerichtete Erklärung enthält. Deren Sachzusammenhang und juristische Bedeutung sind in den bislang vorliegenden Äußerungen dazu m.E. nicht korrekt erfaßt worden, so daß es lohnt, darauf erneut einzugehen.

Zum besseren Verständnis der folgenden Ausführungen sei zunächst die Umschrift des ganzen Textes geboten.

- 1 *I-tá-ra-aq*
- 2 *Šu-um*
- 3 *SIPA-tum*
- 4 *Ma-sú[m]*
- 5 *AB×ÁŠ en-ma*
- 6 *Ma-nu-nu*
- 7 *a-na Ki-nu-nu*
- 8 *in É ši uš-tá-a-bí-la*
- 9 *a-na ši-tim SÁM-me*
- 10 *lu-uš-qú-ul-kum*
- 11 *al-kam-ma*
- 12 *BA.DAM*

Durch Z. 9f. wird deutlich, daß es in der von Manunu vor den vier Zeugen Itaraq, Šu'um, Rē'itum und Māsum gegenüber Kinūnu abgegebenen Erklärung um die Zusicherung einer Kaufpreisrestzahlung an besagten Kinūnu geht:⁹ *ana šītim*¹⁰ *ši'mē*¹¹ *lušqulkum* „den Rest des Kaufpreises¹² will ich dir darwägen“. Damit ist die vorliegende Urkunde in den Zusammenhang des Kaufrechts zu stellen. Worin dieser kaufrechtliche Zusammenhang im vorliegenden Fall konkret bestanden hat, darf in Z. 8 vermutet werden, wobei hier das Verständnis der

⁸ Zu dem Geschäftsmann Kinūnu vgl. neben OAIC 10, 7 noch OAIC 3, 8; 8, 9; 9, 15; 11, 6; 12, 18 ([*a-na Ki-nu-nu*]-*nu*); 14, 3, 10; 37, 14; 49, 8; 52 (= FAOS 19, Di 7), 2; zu dessen (geschäftlichen) Aktivitäten vgl. B.R. Foster, Iraq 39 (1977) 32; A. Westenholz, IncGr 82, 25 mit Anm. 31 („may have been a member of the city council, comparable to an Old Assyrian *ummeānum*“); ders., OBO 160/3, 64 Anm. 283 (hinsichtlich der Frage, ob die dem Kinūnu zuzuweisenden Texte Teil eines Privatarchivs waren, heißt es hier, daß dies „is difficult to decide, as the distinction between ‘private’ and ‘official’ business evidently was quite blurred sometimes“); B. Kienast – K. Volk, FAOS 19, 163; G. Visicato, ASJ 19 (1997) 259.

⁹ Vgl. auch I.J. Gelb, OAIC S. 218 „Declaration of Manunu before four witnesses of his willingness to pay the rest of a price to Ginunu.“

¹⁰ Zu aAK *šītim* „Rest, Übriggebliebenes“ vgl. R.K. Englund, BBVO 10, 30 Anm. 105.

¹¹ Zum aAK Zeichengebrauch zur Darstellung des Plurals auf *-ē* vgl. W. Sommerfeld, IMGULA 3/1, 19. Zu aAK *SÁM = ši'mū* s. I.J. Gelb – P. Steinkeller – R.M. Whiting, OIP 104, 217.

¹² Zur Konstruktion vgl. bereits I.J. Gelb, OAIC S. 218 sowie M.P. Streck, ZA 84 (1994) 186.

Zeile von der Deutung der (im Subordinativ stehenden)¹³ Verbform *uš-tá-a-bi-la* abhängt. Die entsprechende grammatikalische Analyse führte in der Literatur bislang zu unterschiedlichen Bedeutungsansätzen, die sich zudem mit verschiedenen Übersetzungen bzw. Interpretationen der ganzen Passage in Z. 8–10 verbanden, was vor allem der Kürze der Formulierung geschuldet ist.

So vermutete I.J. Gelb in *uš-tá-a-bi-la* eine in der Bedeutung hier nicht sicher zu bestimmende Št₍₂₎-Form von *apālu*.¹⁴ Den entsprechenden Passus übersetzte er (bei gleichzeitiger Skepsis gegenüber einer Herleitung von *wabālu* Št₍₂₎)¹⁵ versuchsweise mit „In the house, in which I had *reconsidered* (*the matter*) the rest of the price (literally: to/for the rest, the price) let me weigh out for you“.¹⁶

K.K. Riemschneider verstand dagegen in *uš-tá-a-bi-la* eine Form des Präteritums im Št₍₂₎-Stamm von *wabālu*, und zwar mit der Bedeutung „erwägen, sich entschließen“,¹⁷ und übersetzte die Passage dementsprechend: „im Hause, dem (, wo) ich mich entschlossen habe, will ich für den Rest die Preise zahlen“.¹⁸

Die Autoren von CAD Š₃ ließen die Deutung der Form offen (*uš-tá-a-bi-la*) und versagten sich eine Übersetzung des Verbums:¹⁹ „In (or: Concerning?) the house which I . . . , for the rest (of it?), I will pay you the price“.²⁰

M.P. Streck hat nun überzeugend nachgewiesen, daß wir es hier nicht mit einer Form des Št₂-Stamms zu tun haben, sondern eine ‚Perfekt‘-Form von *wabālu* im Š-Stamm annehmen müssen,²¹ was bei ihm zu der Übersetzung führt: „Ich will dir (den Preis bis zum Rest =) den restlichen Preis in dem Haus, in welches ich (ihn, scil. den Preis) gebracht habe(n werde), abwägen“.²²

Darf die Form *uš-tá-a-bi-la* in OAIC 10, 8 durch die Analyse von M.P. Streck grammatikalisch im Prinzip als geklärt gelten, so läßt die von ihm gebotene Übersetzung jedoch keinen rechten Sinn erkennen, wie dies auch bei den anderen Interpretationen der Fall ist. Allen Äußerungen zu Z. 8–10 ist nämlich gemeinsam, daß von der Annahme ausgegangen wird, in *uš-tá-a-bi-la* würde

¹³ Zum aAK Subordinativ auf *-a* vgl. I.J. Gelb, MAD II², 170f.

¹⁴ Vgl. I.J. Gelb, MAD II², 175; ders., MAD III, 56 s.v. *apālum* („Meaning doubtful“).

¹⁵ Zur Verteilung der in den Wörterbüchern unter (*w*)*abālu(m)* notierten Belege für *šutābulu* und *šutāpulu* vgl. jetzt M.P. Streck, ZA 84 (1994) 163f. und 178.

¹⁶ I.J. Gelb, OAIC S. 218. In MAD II², 170 bleibt die Verbform unübersetzt: „in the house in which I . . . -ed“.

¹⁷ Vgl. K.K. Riemschneider, Lehrbuch des Akkadischen, Leipzig 1969, 275 (Wörterverzeichnis). Mit M.P. Streck, ZA 84 (1994) 163f. wäre die Form dann allerdings zu *šutāpulu* zu stellen.

¹⁸ K.K. Riemschneider, Lehrbuch des Akkadischen, Leipzig 1969, 217; vgl. auch ebd. 159 und 161.

¹⁹ Wohl in Anlehnung an I.J. Gelb, MAD II², 170 (s. oben Anm. 16).

²⁰ CAD Š₃ 20f.

²¹ Unter Annahme der Wiedergabe des Diphthong *ay* durch Pleneschreibung (*uštaybila*).

²² M.P. Streck, ZA 84 (1994) 186.

eine 1. Prs. Sg. vorliegen, was wohl von dem Prekativ der 1. Prs. in Z. 10 beeinflusst ist.

M.E. wird man *uš-tá-a-bi-la* jedoch eher als 3. Prs. Sg. mit der (nicht genannten) Kaufsache als Objekt aufzufassen haben. Damit ergäbe sich für die Passage in *bītim šī uštābila ana šītim šī'mē lušqulkum* die Übersetzung: „im Hause, in das er (den Kaufgegenstand) geschickt hat, will ich dir den Rest des Kaufpreises²³ darwägen“. Nach Empfang der Kaufsache, übersandt²⁴ wahrscheinlich von einem Beauftragten des Verkäufers (= Kinūnu), sicherte der Käufer (= Manunu) dem Verkäufer die Kaufpreisrestzahlung wohl an dem Ort zu, an dem der Kaufvertrag abgeschlossen wurde. Dies könnte das Haus des Käufers gewesen sein, worauf der Zusatz in Z. 11 hinzudeuten scheint: *al-kamma* „komm und ...“.²⁵ Ob dem möglicherweise eine Klage des Verkäufers wegen der (noch) ausstehenden Restsumme vorausging, kann nur vermutet werden.²⁶

Damit ergeben sich für den rechtlichen Hintergrund der in OAIC 10 aufzeichneten Erklärung folgende Überlegungen. Indem der Käufer dem Verkäufer den Rest des Kaufpreises schuldete, befand er sich in der Rechtsposition eines Schuldners. Als solcher sicherte er dem in der Position des Gläubigers stehenden Verkäufer die Begleichung der Schuldsomme (= Kaufpreisrest) zu, was nach erfolgter Lieferung der Kaufsache²⁷ einer Kaufpreiskreditierung, also einem Kreditkauf gleichkam. Dabei ist bemerkenswert, daß die Lieferung der Kaufsache offensichtlich über einen Dritten abgewickelt worden ist, was möglicherweise auch der Grund für die spätere (vielleicht auf dem Klageweg eingeforderte) Restzahlung gewesen sein könnte. So ist nämlich zu vermuten, daß wir

²³ Vgl. dazu oben mit Anm. 12.

²⁴ Zu *šubulu* „to send (merchandise, staples, gifts, tablets, persons, etc.)“ vgl. CAD A, 24–27; AHw 1452f.

²⁵ Das in Z. 12 = 1.Rd. geschriebene BA.DAM vermag ich nicht zu erklären. I.J. Gelb, OAIC S. 218/220 vermutete darin eine aAK Imperativ-Form von *bātu* (*biātu*, *biādu*) „die Nacht verbringen, übermachten“ (vgl. AHw 124 und CAD B 169–173, jeweils ohne den vorliegenden Beleg, sowie R.M. Whiting, AS 22, 67f.); vgl. auch I.J. Gelb, MAD II², 188. Dies wäre aber, was I.J. Gelb bereits selbst thematisiert hatte, ungewöhnlich, da man *bīt(-am)* zu erwarten hätte.

²⁶ Vgl. im vorliegenden Zusammenhang vielleicht auch den Text OAIC 8, aus dem hervorgeht, daß Kinūnu an einen gewissen Dän-ili zwei Personen gegen Gerste verkauft hatte, dann aber gegenüber dem Käufer feststellen mußte, daß dieser offensichtlich keine Gerste geben konnte (Z. 11–15: PN / ù PN₂ / a-na ŠE *ad-di-kum* / a-ni-mi *mim-ma-šu* / la ti-šu). Im folgenden wird beschrieben, daß die eine verkaufte Person dem Käufer ein Hausgrundstück „abgemessen“ hat, und zwar für den Preis der Gerste (Z. 17–21: a-na SÁM ŠE / 1 É GU.ZÉ / PN / a-na PN₃ / iš-du-ud). Wie dies zu interpretieren ist, kann nicht eindeutig entschieden werden. Handelt es sich hier um eine Selbstauslösung des Sklaven, die den (zahlungsunfähigen oder -unwilligen) Käufer wieder in Vermögensbesitz brachte, so daß er daraus den Verkäufer befriedigen konnte?

²⁷ Die Vorzeitigkeit der Lieferung der Kaufsache gegenüber der Zahlungszusage des Käufers (und damit als deren Voraussetzung) wird in OAIC 10, 8 durch das ‘Perfekt’ von *šubulu* wiedergegeben.

es hier ursprünglich mit einer Vorleistung des Käufers zu tun haben, und zwar in dem Sinne, daß dieser in Erwartung der Kaufsache (über einen Dritten) eine Anzahlung geleistet hatte. Während also die Formulierung der Urkunde OAIC 10 selbst zunächst an einen Kreditkauf denken läßt, ist ihr sachlicher Ausgangspunkt vielleicht eher in einem Pränumerations- oder Lieferungskauf zu sehen. OAIC 10 gehört damit zu jenen Texten, die den Kredit- bzw. Lieferungskauf, bei dem Kaufpreiszahlung und Leistung der Kaufsache auseinanderfallen,²⁸ im Rahmen des Rechts- und Geschäftsverkehrs der Akkade-Zeit dokumentieren.²⁹

²⁸ Zur Problematik des Kredit- und Lieferungskaufs vgl. vor allem M. San Nicolò, Die Schlußklauseln der altbabylonischen Kauf- und Tauschverträge. Ein Beitrag zur Geschichte des Barkaufs, München ²1974, 76–92.

²⁹ Vgl. dazu demnächst ausführlich die oben Anm. 4 angekündigte Arbeit.